

## 966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 8. 3. 1993

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 656/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Unterricht, Kunst und Sport“ durch die Worte „Unterricht und Kunst“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt  
für eine Praxisstunde mit einem Schüler . . . S 20,—  
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern . . . S 30,—  
und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern . . . . . S 40,—.“

3. In den §§ 3 und 4 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ ersetzt.

4. In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel sowie § 1 Abs. 6 und §§ 3 und 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft.“

## VORBLATT

### **Problem:**

Die bisher gewährte Vergütung von 10 S für einen Schüler und eine Praxisstunde für die Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen) entspricht nicht mehr den zu erbringenden Anforderungen (insbesondere nicht in Relation zu vergleichbaren Berufsgruppen).

### **Ziel und Inhalt:**

Adäquate Erhöhung der Vergütungssätze für den genannten Personenkreis entsprechend der Belastung.

### **Alternative:**

Bei Einstellung der genannten Tätigkeiten bestünde die Notwendigkeit zur Schaffung teurer Übungspraxisstätten mit Planstellen und großem Sachaufwand.

### **Kosten:**

Die neue Regelung würde beim derzeitigen Personalstand etwa 13 Millionen Schilling kosten, davon ist jedoch der bisherige Aufwand von 8 Millionen Schilling abzuziehen, sodaß sich ein tatsächlicher Mehraufwand von jährlich 5 Millionen Schilling ergibt.

### **EG-Konformität:**

Die EG-Konformität der vorgesehenen Regelung ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Zur Gewährleistung der im Lehrplan vorgesehenen praktischen Ausbildung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher werden die Praktikanten von Besuchskinderkinder(innen) und Besuchserzieher(innen) betreut, die vorwiegend Privatangestellte oder Angestellte von Gemeinden bzw. Ländern sind.

Aus diesem Grund wurde im derzeitigen Gesetzestext eine besondere Vergütung für diesen Personenkreis verankert. Der Ansatz für diese Vergütung stammt jedoch aus einer Zeit, in der die entsprechenden Belastungen noch nicht so hoch waren; seit 1987 wurde dieser Ansatz nicht mehr geändert, sodaß die Weiterführung der Betreuertätigkeit von den Betroffenen in Frage gestellt worden ist.

Dies hätte jedoch zur Folge, daß der Bund, der gemäß § 95 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz verpflichtet ist, für die entsprechende Praxis Übungsstätten zur Verfügung zu stellen, eigene, sehr kostenintensive (mit Planstellen und Sachaufwand verbundene) Übungsstätten einrichten müßte.

Es erscheint daher zweckmäßiger, die genannten Vergütungen der gestiegenen Belastung entsprechend zu erhöhen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle beruht auf Artikel 14 Abs. 1 B-VG. Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen dem EG-Recht.

### Kosten:

Nach dem derzeitigen Organisationsstand und den Schülerzahlen betragen die Kosten für die erhöhten Vergütungen für den Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik zirka 16,2 Millionen Schilling, für die Ausbildung zu Sonderkinderkinder(innen) zirka 670.000,— und für die Bildungsanstalten für Erzieher zirka 1,8 Millionen Schilling, zusammen zirka 18,7 Millionen Schilling.

Davon sind die Aufwendungen für die vom Bund zur Verfügung gestellten Übungskinderkinder(innen) von zirka 2,6 Millionen Schilling abzuziehen, was zirka 16,1 Millionen Schilling ausmacht.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre beträgt der tatsächliche Erfolg nur zirka 80% des Gesamterfordernisses, was zirka 13 Millionen Schilling ergibt. Zieht man davon die bereits bisher gewährten Vergütungen für den genannten Personenkreis in der Höhe von zirka 8 Millionen Schilling ab, ergibt sich ein tatsächlicher Mehraufwand von **zirka 5 Millionen Schilling**.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 2:

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Vergütung wurde im Allgemeinen Teil erläutert. Die Leistungen des genannten Personenkreises lassen sich durchaus mit denen von Übungskinderkinder(innen) vergleichen. Allerdings ist eine analoge Regelung der Abgeltung nicht möglich, da es sich vorwiegend um Privatangestellte bzw. Angestellte anderer Gebietskörperschaften handelt.

Die Betreuungspersonen haben neben ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kleinkindern bzw. Kindern und Jugendlichen auch eine lehramtliche Tätigkeit auszuführen. Sie werden auf ihre zusätzliche Tätigkeit von den Bildungsanstalten schriftlich und in eigenen Konferenzen vorbereitet und in weiterer Zusammenarbeit geschult. Sie müssen den Schülern auch für Hospitationen zur Verfügung stehen, Einblick in ihre Vorbereitung gewähren und ihre eigene Arbeit sachlich und didaktisch transparent machen. Themen und Aufgaben, die sie stellen, müssen dem Lehrplan der jeweiligen Klasse entsprechen. Die Stellungnahmen, die sie über die Arbeit der einzelnen Schüler abgeben, sollten dem im Lehrplan geforderten Leistungsniveau angepaßt sein. In Verantwortung für die eigene Kindergruppe haben sie Einblick in die Vorbereitungen der Schüler zu nehmen sowie lenkend und erklärend **vor und nach** den Praxiseinheiten zur Verfügung zu stehen. Dies bedeutet auch zusätzliche Arbeit in der eigenen Freizeit.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch danach differenziert, wie viele Schüler im Einzelfall betreut werden. Mehr als die Hälfte aller Gruppen haben nur einen Schüler, und nur wenige Gruppen müssen drei bis vier Schüler aufnehmen.

## Textgegenüberstellung

4

### Geltende Fassung

#### § 1. ....

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt  
je Schüler und Praxisstunde ..... S 10,—.

#### § 4. ....

.....

### Entwurf

#### § 1. ....

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt  
für eine Praxisstunde mit einem Schüler ..... S 20,—  
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern ..... S 30,—  
und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern ..... S 40,—.

#### § 4. ....

(5) Der Titel sowie § 1 Abs. 6 und §§ 3 und 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft.

966 der Beilagen